

ANKE DREIER-HORNING

Streckenläufer

„Erziehung zur und durch Arbeit“
in den Jugendwerkhöfen der
ehemaligen Nordbezirke der DDR

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Abschrift eines Ausreiseantrages, 1975	12
Auszug eines Aktenvermerks über die am 10.12.1975 geführte Aussprache mit Herrn [Name geschwärzt]	14
Einleitung	15
I. Die Jugendwerkhöfe der DDR	19
1.1 Zur Charakterisierung der Einrichtung	19
1.2 „Abweichendes Verhalten“	20
1.3 Statistische Angaben	21
II. Zwangsarbeit in Jugendwerkhöfen?	22
2.1 Bewertung der Häftlingsarbeit	22
III. Erziehung zur und durch Arbeit – ein historischer Rückblick	28
3.1 Max Webers These zur Protestantischen Ethik	29
3.2 Kommunistische Arbeitserziehung	31
Erziehung zur Arbeit	32
Erziehung durch Arbeit	34
Makarenkos Kolonien als Metapher für den sozialistischen Fortschritt	35
Funktionelle Erziehung	37
IV. Die historische Entwicklung der beruflichen Ausbildung in den Jugendwerkhöfen der DDR	39
4.1 Zwischen Landschulheim und Zuchthaus, 1949–1952	39
Lehrwerkstätten mit Grundschulbildung, Verordnung zur Berufsausbildung, 1952	47
Die Funktion der Betriebe in den Jugendwerkhöfen	49
Jugendwerkhof Krassow, Kreis Wismar, 1951–1954	49

Herausgeberin:

Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des

Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Bleicherufer 7, 19053 Schwerin

Tel.: 03 85/73 40 06

Internet: www.landesbeauftragter.de

E-Mail: post@lstu.mv-regierung.de

Lektorat: Burkhard Bley

Titelbild: Jugendlicher an einer Drehbank im Jugendwerkhof Festung Königstein

1950. Foto: Renate & Roger Rössing/SLUB/Deutsche Fotothek

Satz: Janner & Schöne Medien GmbH, Schwerin

Druck: Druckerei Weidner GmbH, Rostock

Schwerin, 2016

ISBN: 978-3-933255-50-1

4.2	Befähigung zur produktiven Arbeit, 1956-1960	53
4.2.1	Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen, 1956	53
4.2.2	Exkurs Lehrlingsentgelte außerhalb des Jugendwerkhofes	58
4.2.3	Jugendwerkhof Wrangelsburg, Kreis Greifswald, 1955	60
	Zeitzeugenbericht des Erziehers Horst Grützke, Wrangelsburg, 1953-1954	61
4.2.4	Jugendwerkhof Blücherhof, Kreis Waren, 1957-1960	63
4.2.5	Jugendwerkhof Glowwe, Rügen, 1956	63
4.2.6	Jugendwerkhof Krassow, Kreis Wismar, 1957-1958	66
	Das Erziehungsziel ist die Liebe zur Arbeit	66
4.2.7	Geplante politische Maßnahmen, 1956-1960	70
4.3	Fortschreitende Rationalisierung durch Eingliederung in die sozialistische Produktion, 1960-1964	73
4.3.1	Jugendwerkhof Krassow, Kreis Wismar, 1961	78
4.3.2	Jugendwerkhof Gerswalde, Kreis Templin, 1956-1964	82
4.3.3	Grenzen des Systems der Außenstellen	85
4.3.4	Umstrukturierung der Jugendwerkhöfe in Typ I und II	88
4.3.5	Qualifizierung und Lehrausbildung der Jugendlichen	91
4.3.6	Vergütung der Jugendlichen	93
4.3.7	Jugendwerkhof Reinstorf, 1961-1970	94
4.3.8	Außenstelle Olgashof, 1966	97
4.4	Anpassung der Ausbildung an den ökonomischen Bedarf, 1964-1980	102
4.4.1	Mit dem Jugendwerkhof „ist auch der ökonomischen Struktur unseres Bezirkes entsprochen“	103
4.4.2	Jugendwerkhof Alt Gaarz, Kreis Waren, 1964	104
4.4.3	Jugendwerkhof Rühn, Kreis Bützow, 1960-1970	105
4.4.4	Der Jugendwerkhof Reinstorf, 1969-1975	107
4.5	Von der Arbeitserziehung zur berufspraktischen Ausbildung, 1980-1989	109
4.5.1	Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in Jugendwerkhöfen, 1980	110
4.5.2	Jugendwerkhof Gerswalde, Kreis Templin, 1974-1984	111
	VEG und LPG Temmen	115
	Die „Tradition, nützliche Freizeitarbeit zu leisten“	116
4.5.3	Berufsausbildung in den Jugendwerkhöfen, 1980-1981	118
4.5.4	Umsetzung der Anordnung zur Berufsausbildung, 1980	119
4.5.5	Erster Mangel. Der Berufsweg der Jugendlichen	120
4.5.6	Zweiter Mangel. Die Ausbildung im Jugendwerkhof	121
4.5.7	Dritter Mangel. Die berufliche Situation nach dem Jugendwerkhofaufenthalt	123
4.5.8	Vierter Mangel. Stigmatisierung	124
4.5.9	Fazit	126
V.	Zeitzeugenberichte zur Arbeit in den Jugendwerkhöfen	128
5.1	Bernd Schubert, Jugendwerkhof Gerswalde, 1982	128
5.2	Brigitte R., Jugendwerkhof Gerswalde, 1984	133
5.3	Robby Basler, Jugendwerkhof Rühn, 1984	137
5.4	Simone Tscherner, Jugendwerkhof Olgashof, 1989	140
5.5	Volkmar J., „Streckenläufer“, Jugendwerkhof Olgashof, 1976	144
VI.	Versagen oder System?	148
	Die Rolle der Betriebe	148
	Die Rolle der Jugendhilfe	149
	Die Rolle der Jugendwerkhöfe	151
	Die Rolle der Bezirke	152
	Die Rolle des Volksbildungsministeriums	152
Anlage 1:	Übersicht aller bekannter Jugendwerkhöfe, 1963, 1977 und 1986	154
Anlage 2:	Kooperationsvertrag des Jugendwerkhofes Reinstorf mit der Mathias-Thesen-Werft in Wismar, 1972	157
Anlage 3:	Übersicht der Jugendwerkhöfe der Nordbezirke mit Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten, 1979	166
	Literaturverzeichnis	169
	Verzeichnis der Fotografien	171
	Zur Autorin	173

4.2	Befähigung zur produktiven Arbeit, 1956-1960	53
4.2.1	Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen, 1956	53
4.2.2	Exkurs Lehrlingsentgelte außerhalb des Jugendwerkhofes	58
4.2.3	Jugendwerkhof Wrangelsburg, Kreis Greifswald, 1955	60
	Zeitzeugenbericht des Erziehers Horst Grützke, Wrangelsburg, 1953-1954	61
4.2.4	Jugendwerkhof Blücherhof, Kreis Waren, 1957-1960	63
4.2.5	Jugendwerkhof Glowwe, Rügen, 1956	63
4.2.6	Jugendwerkhof Krassow, Kreis Wismar, 1957-1958	66
	Das Erziehungsziel ist die Liebe zur Arbeit	66
4.2.7	Geplante politische Maßnahmen, 1956-1960	70
4.3	Fortschreitende Rationalisierung durch Eingliederung in die sozialistische Produktion, 1960-1964	73
4.3.1	Jugendwerkhof Krassow, Kreis Wismar, 1961	78
4.3.2	Jugendwerkhof Gerswalde, Kreis Templin, 1956-1964	82
4.3.3	Grenzen des Systems der Außenstellen	85
4.3.4	Umstrukturierung der Jugendwerkhöfe in Typ I und II	88
4.3.5	Qualifizierung und Lehrausbildung der Jugendlichen	91
4.3.6	Vergütung der Jugendlichen	93
4.3.7	Jugendwerkhof Reinstorf, 1961-1970	94
4.3.8	Außenstelle Olgashof, 1966	97
4.4	Anpassung der Ausbildung an den ökonomischen Bedarf, 1964-1980	102
4.4.1	Mit dem Jugendwerkhof „ist auch der ökonomischen Struktur unseres Bezirkes entsprochen“	103
4.4.2	Jugendwerkhof Alt Gaarz, Kreis Waren, 1964	104
4.4.3	Jugendwerkhof Rühn, Kreis Bützow, 1960-1970	105
4.4.4	Der Jugendwerkhof Reinstorf, 1969-1975	107
4.5	Von der Arbeitserziehung zur berufspraktischen Ausbildung, 1980-1989	109
4.5.1	Anordnung über die Berufsausbildung Jugendlicher in Jugendwerkhöfen, 1980	110
4.5.2	Jugendwerkhof Gerswalde, Kreis Templin, 1974-1984	111
	VEG und LPG Temmen	115
	Die „Tradition, nützliche Freizeitarbeit zu leisten“	116
4.5.3	Berufsausbildung in den Jugendwerkhöfen, 1980-1981	118

Vorwort

Von der Arbeit in Jugendwerkhöfen berichten Betroffene in unserer Ber-
ratung schon seit vielen Jahren und sehr eindrücklich. Diese Arbeit wur-
de und wird von den meisten dieser ehemaligen Insassen als wesentlich
und prägend in ihrer Unrechtserfahrung als Zwangsarbeit, Ausbeutung
und Disziplinierungsinstrument wahrgenommen und benannt. Bisher
wissen wir aber zu wenig darüber, was mit dem Konzept der Arbeitser-
ziehung beabsichtigt war, wie die rechtlichen Grundlagen aussahen, ob
die uns bekannten, zumeist sehr negativen Erfahrungen der Betroffenen
zu verallgemeinern sind. Handelt es sich bei der Idee einer Erziehung
zur und durch Arbeit im Jugendwerkhof lediglich um eine Verschlei-
erung der Repressionsabsicht? Scheiterte das Konzept an den Zwängen
der Mangelökonomie und der ideologischen Verblendung? War es das
Unvermögen und Versagen der Beteiligten?

Diese Fragen waren mit Blick auf die regionalen Besonderheiten der ehe-
maligen Nordbezirke Neubrandenburg, Rostock und Schwerin zu klären,
deren Territorien weit überwiegend im heutigen Bundesland Mecklen-
burg-Vorpommern aufgegangen sind. Die Autorin Anke Dreier-Horning
hat sich in der vorliegenden Studie dieser Fragen angenommen. Als Lei-
terin des Deutschen Instituts für Heimerziehungsforschung ist unsere
Autorin eine ausgewiesene Expertin auf diesem Gebiet und hat für un-
sere Behörde bereits eine Einführung zur DDR-Heimerziehung und eine
Studie zu den Durchgangseinrichtungen in den Nordbezirken publiziert.
Neben den Schilderungen von Methoden „schwarzer Pädagogik“ mit kör-
perlicher und seelischer Gewalt, der demütigenden Eingangsprozeduren,
der Einweisungswillkür, der als Kollektivverziehung beschönigten Grup-
penkeile oder der Isolation in Arrestzellen erinnern sich die ehemaligen
Jugendwerkhof-Insassen vor allem an die streng normierte, schlecht oder
gar nicht bezahlte Schufterei unter selbst für DDR-Verhältnisse haar-
sträubenden Arbeitsbedingungen.

Dabei handelte es sich, wie uns Betroffene berichteten, nicht selten um
schwere körperliche, gesundheitsschädliche, unliebsame, monotone oder
auch unangenehme Arbeiten, für die sich in den Betrieben niemand frei-
willig bereitfand. Mit den Insassen der Jugendwerkhöfe hatte man billige
Arbeitskräfte, die zu allen Arten von Arbeit gezwungen werden konnten.
Mögliche Zwangsmaßnahmen reichten offiziell von Taschengeldentzug
und Ausgangsverbot bis zu Arreststrafen und der Einweisung in die be-

rüchtigte Disziplinareinrichtung. Geschlossener Jugendwerkhof Torgau. Bericht wird aber auch von Schlägen durch Aufseher und Erzieher oder durch die Mitsässen nach Kollektivstrafen.

Dass schwächere 14-jährige schwere Betonschwellen wuchten, in die Gluthitze von Stahlwerken oder Ziegelbrennöfen geschickt werden, um Schlacken zu entfernen, zu mauern und gebrannte Ziegel herauszuholen, Jauchegruben ausschöpfen, mit bloßen Händen in ätzenden Laugen arbeiten müssen, mag man sich nicht näher vorstellen und beschränkt auch noch im Nachhinein. Zu diesen erschütternden Zeitzeugenberichten gehört auch das titelgebende Beispiel des Streckenläufers, der als Lotse für ein Agrarflugzeug mutmaßlich mit Pflanzenschutzmitteln kontaminiert wird.

Auch in der DDR war es nicht erlaubt, minderjährige Jugendliche in der Nachtschicht z.B. bei der Zwiebackproduktion oder in der Flaschenreinigung in Getränkebetrieben einzusetzen, was sich aber für die Werkhöfe nachweisen lässt. Gravierende Defizite gab es beim Arbeitsschutz. Etliche Jugendliche erlitten bei Unfällen auch aufgrund unzureichender Ausrüstungen und Ausstattungen, Normdruck oder ungenügender Qualifizierung bleibende körperliche und gesundheitliche Schäden.

Zusätzlich zur täglichen Produktion wurden die Jugendlichen darüber hinaus in der Freizeit, am Wochenende und in den Ferien zu weiteren Arbeiten herangezogen:

bei der Unterhaltung, Pflege und im Betrieb der Jugendhilfeeinrichtungen, bei Personal zu sparen, z.B. in Gärtnereien, Wäschereien, der Küche, bei „freiwilliger“, gesellschaftlich nützlicher Arbeit in Städten und Gemeinden oder in den Betrieben als „Feuerwehr“ und Sonderschicht zur Planerfüllung oder bei der „Ernteschlacht“, aber auch auf privaten Baustellen der Erzieher für Eigenheime, Datschen und Gartenlauben.

Die mit der Arbeit in den Jugendwerkhöfen verbundene Unrechtserfahrung, ausgebeutet worden zu sein, gründet bei den Betroffenen neben dem Charakter der Arbeit auch auf der dürftigen Bezahlung, die zum Teil wegen Taschengeldentzugs, wegen der Anrechnung der Heimkosten und aus anderen Gründen den Jugendlichen oft nicht zugutegekommen ist. Die schlechte Bezahlung hat auch Auswirkungen auf die heutige Rente.

Gravierende, fortwirkende soziale Folgen haben die unzureichenden Qualifizierungsangebote im Jugendwerkhof. Mit dem Stempel des Jugendwerkhofs im Sozialversicherungsausweis, einer abgebrochenen Schulbildung und einer im Jugendwerkhof allenfalls zu erwerbenden Teilfacharbeiterausbildung gelingt es nur wenigen Jugendlichen, beruflich Fuß zu fassen. Die meisten Betroffenen, denen wir in den Beratungs-

gesprächen begegnen, haben leider keinen gelungenen Lebensweg einschlagen können, sondern fristen materiell schlecht gestellt ein Dasein am Rand der Gesellschaft. Die Zeit im Jugendwerkhof hat sie nicht auf dem Weg gebracht, sondern ihre beruflichen Chancen minimiert und Lebensentwürfe zerstört.

Eine Anerkennung von Leid und Unrecht in der DDR-Heimerziehung und eine Milderung der Folgen wurde durch die Einrichtung des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ Mitte 2012 möglich. Knapp 4.000 ehemalige Heimkinder haben sich seitdem bis zum Meldeschluss am 30. September 2014 in der bei der Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern eingerichteten Anlauf- und Beratungsstelle gemeldet. Leer gehen allerdings diejenigen aus, die sich nicht rechtzeitig melden konnten, weil sie aufgrund ihrer seelischen Belastungen nicht die Kraft fanden oder wegen ihrer schwierigen sozialen Lage nicht erreicht werden konnten. Auch nach dem für 2018 geplanten Ende des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ werden viele der gemeldeten Betroffenen weiterhin Beratungsbedarf haben, wenn sie mit ihrer Heimvergangenheit noch keinen Frieden schließen konnten.

Spürbar ist in unserer Bürgerberatung der Zulauf von Betroffenen, die wegen der verspäteten Meldung vom Fonds nicht berücksichtigt werden können. Diese Menschen werden auch künftig bei der Landesbeauftragten betreut, beraten und begleitet.

Die Studie von Anke Dreier-Horning trägt in ihrer differenzierten Betrachtung von Anspruch und Wirklichkeit der Arbeitserziehung in den Jugendwerkhöfen in den Nordbezirken, aber auch mit erschreckenden Befunden aus Dokumenten und Zeitzeugenberichten dazu bei, die Missstände der DDR-Heimerziehung öffentlich zu machen, deren Aufarbeitung zu befördern und Erkenntnisse auch präventiv für eine Verbesserung heutiger Jugendhilfeeinrichtungen nutzbar zu machen.

Anne Drescher

Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen

toren-Station Prenzlau durchgeführt werden. Die Tischlerei führte zum Zeitpunkt des Berichtes Reparaturen und Arbeiten für den Heimbedarf durch. „Nach Erfahrungen des Vorjahres wird der JWH sich nicht mehr voll an Lieferverträge binden, da dadurch die erzieherische Seite der Ausbildung zu kurz kommt (Bindung an Termine). In Kürze wird mit dem Konsum Templin ein Vertrag für die Anfertigung von Kleimmöbeln abgeschlossen werden.“ Eine Maurerbrigade, bestehend aus acht Jugendlichen, „wurde wegen der zahlreichen Arbeiten für den eigenen Heimbedarf geschaffen. Sie wird nur so lange bestehen bleiben, bis die Umbauten und Renovierungen im Heim abgeschlossen sind (noch etwa ein Jahr).“

22 Jugendliche haben im „Innendienst“ (Küche, Hausreinigung, Nähtube, Waschküche, Hausmeisterei, Heizer, Park und Landwirtschaft) gearbeitet. Die Landwirtschaft sollte nicht zu einem Lehrbetrieb ausgebaut werden, „eine Zersplitterung des Werkhofes und ein ‚Vielerlei‘ von Berufszweigen sollte verhindert werden“.¹⁴⁶ Anlernverträge im Rahmen der beruflichen Qualifizierung sollten erst am 1.3.1957 abgeschlossen und „Maßnahmen für die Herstellung und Steigerung der Rentabilität [eingeleitet werden]“.¹⁴⁷

Die Einbindung des Jugendwerkhofes in die sozialistische Produktion lässt sich am Beispiel des Jugendwerkhofes Gerswalde gut ablesen. Die Verantwortlichen hatten mehr ökonomischen Druck, um die Rentabilität ihrer Werkstätten zu rechtfertigen. Dass dabei die Erziehung der Jugendlichen in den Hintergrund geriet, zeigt der Verweis auf die Diskrepanz zwischen Lieferterminen einerseits und Lehrbetrieb andererseits. Man erwartete in den Betrieben und den Abnahmestellen eine Verlässlichkeit der Arbeit, die für eine Erziehungseinrichtung unpassend war. Diese Probleme ließen sich nicht lösen. Die Widersprüchlichkeit zwischen Ausbildung einerseits und die Erfüllung von Leistungskriterien der Industrieproduktion andererseits ist evident.

In einer Statistik aus dem Jahr 1963 werden dem Jugendwerkhof zwei Außenstellen zugeordnet, die anscheinend erst nach 1957 gegründet wurden. Das Stammheim hatte nun eine Kapazität von 80 Plätzen, die am 31.5.1963 mit 84 Jugendlichen – 70 Jungen und 18 Mädchen – belegt waren. 58 von ihnen waren in der systematischen Berufsausbildung, 36 Jugendliche waren als ungelernete Arbeiter tätig. Davon waren 10 Jugendliche schon zwei

Jahre im Jugendwerkhof, ohne in die systematische Ausbildung integriert worden zu sein. 75 % waren schulisch zurückgeblieben, 30 % sogar mehr als zwei Jahre. Sie alle galten als schulentlassene Jugendliche.¹⁴⁸

Die Außenstelle „VEG Groß Fredenwalde“ des Jugendwerkhofes Gerswalde bot 30 Plätze. Am Stichtag war sie belegt mit 27 männlichen Jugendlichen, die sich bis auf eine Person alle in einer Berufsausbildung befanden. 21 von ihnen waren jedoch schulisch zurückgeblieben.¹⁴⁹

Die zweite Außenstelle befand sich in Suckow, einem Reparatur-Technik-Stützpunkt. Hier wurden 15 Jugendliche untergebracht. Maximal hatte die Außenstelle eine Kapazität von 20 Plätzen. 14 Jugendliche waren in der systematischen Berufsausbildung eingegliedert, ein Jugendlicher war als Facharbeiter tätig.¹⁵⁰

Die Zweckbestimmung des Jugendwerkhofes Gerswalde wurde 1964 im Zuge der Übernahme durch den Bezirk Neubrandenburg folgendermaßen beschrieben: „Typ II für längerfristigen Aufenthalt mit beruflicher Qualifizierung. Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten als Landmaschinen- und Traktorenschlosser, Vieh- oder Feldwirt und Gärtner.“ Es würden jedoch Lehrausbilder für die Gärtnerei und die Landwirtschaft fehlen.¹⁵¹

4.3.3 Grenzen des Systems der Außenstellen

Anfang der 1960er Jahren wurden die Außenstellen ausgebaut. Davon erhoffte man sich:

Erstens eine Kostensenkung, denn die Unterhaltung der Außenstellen war kostengünstiger, da die Unterbringung oftmals in Unterküften der Betriebe stattfand, die technischen Kräfte vom Betrieb bezahlt wurden und die Jugendwerkhöfe lediglich die pädagogischen Mitarbeiter stellen mussten. Damit entfielen auch Kosten für die Instandhaltung von Gebäuden und Neuinvestitionen für Maschinen heimelgener Produktionen. *Zweitens* versprach man sich eine Erweiterung der beruflichen Qualifizierungsmöglichkeiten.

Drittens ein Ende der Isolierung der Jugendlichen, die häufig weit ab von

¹⁴⁸ Berichterstattung über Heimerziehung, statistischer Bogen, Jugendwerkhof „Neues Leben“ Gerswalde, Stichtag 31.5.1963; in: BArch DR 2/23478.

¹⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ Rat d. Bezirkes Neubrandenburg, Abt. Volksbildung: Beschluss zur Übernahme der Spezialeinrichtungen der Jugendhilfe durch den Rat des Bezirkes Neubrandenburg (Ministerratsbeschluss vom 28.5.1964), v. LHA Schwerin Rat d. Bezirkes Neubrandenburg 7.21-1-1 Nr. 271.

¹⁴⁶ Rat d. Bezirkes Neubrandenburg, Abt. Volksbildung: Bericht über die Situation im Jugendwerkhof Gerswalde v. 22.11.1957; in: LHA Schwerin Rat d. Bezirkes Neubrandenburg 7.21-1-1 Nr. 491.

¹⁴⁷ Ebd.

Ortschaften in ehemaligen Gutshäusern und Schlössern untergebracht waren.

Und viertens die Unterstützung der Arbeitskollektive des Betriebes im Prozess der Umerziehung und Wiedereingliederung der Jugendlichen. Die statistischen Angaben zum Ausbildungsstand der Jugendlichen ergeben einen ernüchternden Blick auf das System „Jugendwerkhof“: Von den 5.333 (DDR-weit erfassten) schulentlassenen Jugendlichen, die von der Jugendhilfe 1961 in Einrichtungen betreut wurden – das konnten Jugendwohnheime oder Jugendwerkhöfe sein –, waren bereits 194 (also 3,6 %) als Facharbeiter tätig. Nur 1.385 waren aber in regulärer oder systematischer Berufsausbildung. Das waren 26 % 1.603 (30 %) waren aus dem System der Berufsausbildung bereits ausgeschlossen oder als ungeeignet angesehen worden und nahmen an einer Erwachsenenqualifizierung teil. Die Mehrheit jedoch, nämlich 2.151 Jugendliche, wurden als ungelernete Arbeiter beschäftigt. 40 % der Jugendlichen waren also ohne jede Form der Ausbildung.¹⁵² Diese Zahlen belegen, dass man von einer systematischen Berufsausbildung in Einrichtungen der Jugendhilfe zu diesem Zeitpunkt nicht sprechen konnte.

Das bestätigt auch ein weiterer Bericht aus dem Jahr 1964. Von Dezember 1963 bis Februar 1964 wurden landesweit die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe überprüft. Bezüglich der Berufsausbildung in den Außenstellen stellten sich bei den Wirtschaftsfunktionären und den Partei-, Gewerkschafts- und FDJ-Leitungen der Betriebe „falsche ideologische Auffassungen“ heraus und „normative Regelungen [wurden] nicht getroffen“:

„Während sie anfänglich an den Jugendlichen als Arbeitskräften interessiert waren und selbst die Angliederung von Jugendwerkhöfen forderten, ließ ihr Interesse in dem Maßstab nach, in dem sich die Arbeitskräftefrage günstiger gestaltete und die Volksbildungsorgane dazu übergingen, Ausbildungsplätze für die Jugendlichen zu fordern. Das Ministerium für Volksbildung sah sich gezwungen, einige dieser Jugendwerkhöfe zu schließen.“¹⁵³

Eine der Sofortmaßnahmen des Ministeriums für Volksbildung lautete, dass die Jugendwerkhöfe, „die z.Z. noch von Betrieben finanziert und unterhalten werden, ab dem 1.1.1965 in den Haushalt der Volksbildung

übergehen.“¹⁵⁴ Das Modell der Jugendwohnheime, die schwererziehbare Jugendliche aufnehmen und in die Arbeitskollektive integrieren würden, hatte seine Grenzen. Das nach dem heutigen Sprachgebrauch durchgeführte „Outsourcen“ Ende der 1950er Jahre, d.h. die Verlagerung von Teilbereichen einer Einrichtung in eine neue Verantwortlichkeit, führte vermutlich zu einer Steigerung der wirtschaftlichen Effektivität der Jugendwerkhöfe, aber auch dazu, dass die pädagogische Zielbestimmung der Einrichtung wiederum aus dem Blick geriet. Diese Erkenntnis setzte sich nun durch und man versuchte, jene Entwicklungen wieder rückgängig zu machen.

1964 kann als das große Umstrukturierungsjahr in der Jugendhilfe bezeichnet werden. Die Spezialheime – d.h. die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe – wurden ab 1.1.1965 den Bezirken unterstellt und im Volksbildungsministerium wurde die Zentralstelle für Jugendhilfe in die Zentralstelle für Spezialheime umgewandelt. Dieser waren das Aufnahmeheim Eilenburg, der geschlossene Jugendwerkhof Torgau und das Kombinat „Sonderheim für stark verhaltensgestörte Kinder“ untergeordnet.

Schon vorher gab es mehrfach die Forderung, Einrichtungen mit geschlossenem Charakter zu gründen. Noch 1961 hieß es in dem Bericht über die Beratung der Jugendwerkhofleiter in Ludwigsfelde: „Wir wenden uns entschieden gegen die Auffassung einiger Pessimisten, die an der Wirksamkeit des Erziehungsgedankens, der der Jugendwerkhofarbeit zugrunde liegt zweifeln und mit einer stärkeren Isolierung und Sicherung der Jugendwerkhöfe liebäugeln.“¹⁵⁵ Debattiert wurde 1966/67 sogar, das Jugendstrafrecht in ein Jugenderziehungsrecht zu verändern. Das hätte bedeutet, dass es vor dem 18. Lebensjahr gar keine strafrechtliche Verfolgung von Minderjährigen gegeben hätte, sondern allein die Jugendhilfe für die Erziehung auch schwerstkrimineller zuständig gewesen wäre. Letztendlich wurde dieser Vorschlag von der Ministerin Honecker, die seit 1963 dem Volksbildungsministerium vorstand, abgelehnt und in der Konsequenz auch die Möglichkeit abgeschafft, dass die Gerichte Einweisungen vornehmen konnten.¹⁵⁶ Das war bis zum Jahr 1968 noch möglich. Die Vermischung von strafrechtlicher und sozialpädagogischer Zuständigkeit endete offiziell in diesem Jahr. Parallel dazu hatte sich aber

¹⁵⁴ Ministerium für Volksbildung: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen, o.D. [1964], S. 12; in: BArch DR 2/23477.

¹⁵⁵ Ministerium für Volksbildung: Bericht über die Beratung der Jugendwerkhofleiter sowie der zuständigen Kreisschulräte am 14. Febr. 61 in Ludwigsfelde, o.D. [1961], S.8; in: BArch DY 30 IV 2 9.05, Nr. 126.

¹⁵⁶ Vgl. Mannschatz, Eberhard: Jugendhilfe in der DDR. Autobiographische Skizzen aus meinem Berufsleben; Berlin 2002, S. 93.

¹⁵² Vgl. Ministerium für Volksbildung, Abt. Jugendhilfe/Heimerziehung: Statistik über Bezirke und DDR-ingesamt, Stichtag 28.4.1961; in: BArch DR 2/29920.

¹⁵³ Ministerium für Volksbildung: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen, o.D. [1964], S. 5; in: BArch DR 2/23477.

in der Einrichtungsstruktur ein neues System etabliert, das sich aus der Verordnung der Spezialheime 1964 ergab. Die Existenz einer geschlossenen Unterbringung beendete die letzten reformpädagogischen Ansätze in der Arbeit der Jugendwerkhöfe. Die Drohung der Einweisung in den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau stand fortan wie ein Damoklesschwert über jedem Erziehungsprozess und machte zugleich Einschluss, Strafe und Disziplinierung zu gültigen Erziehungsprinzipien.

4.3.4 Umstrukturierung der Jugendwerkhöfe in Typ I und II

Der zitierte Bericht über die Lage der Jugendwerkhöfe und Spezialkin-derheime 1964 empfahl eine neue Differenzierung der Jugendwerkhöfe hinsichtlich der Dauer des Aufenthaltes: Jugendwerkhöfe des *Typs I* sollten Jugendliche für einen kurzfristigen Aufenthalt von drei bis neun Monaten aufnehmen, *ohne ihnen eine berufliche Qualifizierung* anzubieten. Würde ein jugendlicher eine gravierende Fehlentwicklung aufweisen, so sollte er in einen Jugendwerkhof des *Typs II* eingewiesen werden, um dort *eine berufliche Qualifizierung* zu erhalten bzw. einen festgelegten Ausbildungsabschnitt zu absolvieren.¹⁵⁷

Ein auf das Jahr 1964 datiertes Schreiben des Mitarbeiters Lorenz vom Volksbildungsministerium an die Ministerin für Justiz begründete diese Form der Differenzierung. Einige Jugendliche hätten eine Berufsausbildung aufgenommen, und es wäre wenig zielführend, ihnen eine weitere in den Jugendwerkhöfen zukommen zu lassen.¹⁵⁸ Diese Darstellung wirft einige Fragen auf, denn tatsächlich hatten nur wenige Jugendliche eine Berufsausbildung bereits begonnen. Für die meisten bedeutete die Einweisung keinen Eingriff in ihre berufliche Ausbildung, sondern eine Ausschulung aus der Regelschule. Diese Ausschulung war deshalb in ihrer Auswirkung auf den Lebenslauf der Heimkinder von erheblicher Bedeutung, weil nur einem geringen Teil überhaupt die Möglichkeit einer beruflichen Ausbildung während ihres Aufenthaltes im Werkhof eröffnet wurde.

Die Einführung des Jugendwerkhofes *Typ I* sollte für die „Kategorie von

Jugendlichen“ bestimmt sein,

„... bei denen es auf eine schockartige Unterbrechung ihres Lebensweges und nicht auf den zwangsweisen Neubeginn ankommt. Aus diesen Gründen halten wir die Schaffung eines Jugendwerkhofotyps ohne berufliche Qualifizierung bei kurzfristigem Aufenthalt für angebracht.“¹⁵⁹

Die „schockartige Unterbrechung“, so Lorenz, verstand der Sowjetpädagoge Makarenko ausdrücklich als eine Methode zur Umerziehung. „Explosion in einer intensiven Fordersituation“ könne – nach Makarenko – zur Motivationsänderung bei den Jugendlichen führen. Ob die von Makarenko sogenannte „Explosionsmethode“ sich pädagogisch rechtfertigen lässt, muss hier nicht diskutiert werden. Entscheidend ist, dass sie in einem anderen Kontext entwickelt wurde. Makarenko hatte zwischenmenschliche Verhältnisse vor Augen, die durch unvorhergesehene und überraschende („schockartige“) Situationen neu entwickelt werden können. Die Etablierung des *Typs I* ohne berufliche Qualifizierung gründe viel eher in ökonomischen Zwängen und die Darstellung des Volksbildungsministeriums bedeutet an dieser Stelle eine unsachgemäße Vereinnahmung der Ideen des sowjetischen Pädagogen.

Über den Ausbau der Jugendwerkhöfe und deren Außenstellen unter der Verantwortung von Betrieben Anfang der 1960er Jahre wurde bereits berichtet. Im Bezirk Cottbus wurden daraufhin „auf Drängen der leitenden Wirtschaftsorgane dieses Bezirkes und VVBs [=Vereinigung Volkseigener Betriebe, Anm. d. Verf.]“ Jugendwerkhöfe gegründet.¹⁶⁰ Dabei gaben die Betriebe den Druck zurück, weil sie für die Lasten eine Finanzierung vom Ministerium für Volksbildung einforderten. „[I]nfolge der Stabilisierung der Arbeitskräftesituation im Bezirk gibt es jetzt vonseiten der Betriebe [...] Bestrebungen, die Jugendwerkhöfe auf die Finanzierung seitens der Volksbildung umzustellen. Eine solche Regelung ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden [...]“¹⁶¹

Mehrkosten aber waren im Volksbildungsministerium nicht berücksichtigt worden. Andererseits war der Arbeitskräftemangel in der Industrie sehr groß. Das Volksbildungsministerium schlug daher für den Raum Cottbus einen Zuschuss von 40.000 DM vor. Falls die Betriebe sich nicht auf dieses Angebot einließen, „dann erhebt sich die Frage, ob die Jugend-

¹⁵⁷ Vgl. Ministerium für Volksbildung: Bericht über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkin-derheimen mit Schlußfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrich-tungen, o.D. [1964], S. 14; in: BArch DR 2/23477.

¹⁵⁸ Genosse Lorenz (Ministerium für Volksbildung) an Genossin Dr. Benjamin (Minister der Justiz) v. 11.5.1964; in: BArch DR 2/23477.

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ Sektor Jugendhilfe: Zur Planabstimmung in Bezug auf die Jugendwerkhöfe v. 3.7.1963; S. 2; in: BArch DR 2/23477.

¹⁶¹ Ebd.

Anlage 2:

Kooperationsvertrag des Jugendwerkhofes Reinstorf mit der Mathias-Thesen-Werft in Wismar, 1972

Leipzig	Eilenburg	Eilenburg	87 (1963) 66 (1986)
	Torgau	Torgau, Geschloss. Jugendwerkhof	60 (1977)
Magdeburg	Burg	Burg	350 (1963)
		„August Bebel“ Parchauer Chaussee	360 (1977) 246 (1986)
	Burg	Burg „Neues Leben“	96 (1986)
Neubrandenburg	Schönebeck	Calbe	56 (1986)
	Templin	Gerswalde	148 (1963) 120 (1977) 113 (1986)
	Waren/Müritz	Vollrathruhe Alt Gaarz	27 (1977) 27 (1986)
Potsdam	Brandenburg	Lehnin Golitzerstr. 23	110 (1963) 90 (1977) 90 (1986)
	Nauen	Zootzendam	30 (1963)
Rostock	Zossen	Siethen	14 (1986)
	Wismar-Land	Reinstorf	100 (1963)
	Wismar	Kletzin Olgashof	180 (1977) 134 (1986)
Schwerin	Bützow	Rühn „Neues Leben“	120 (1963) 180 (1977) 171 (1986)

Tab. 7: Übersicht aller bekannter Jugendwerkhöfe, 1963, 1977 und 1986. (Erläuterung: Die grau schraffierten Jugendwerkhöfe existierten zumindest von 1963 bis 1986.)

Statistik aus dem Jahr 1963: MfS HA VII: Information zur politisch-operativen Lage und Situation an den Jugendwerkhöfen der DDR v. 12.12.1963; in: BStU MfS-HA XX Nr. 10055;

Statistik aus dem Jahr 1977: Ministerium für Volksbildung: Jugendwerkhöfe Stich-tag 31.5.1977; in: BArch DR 2/11293.

Statistik aus dem Jahr 1986: Ministerium für Volksbildung: Liste von JWH-Plätzen (angegeben sind die Belegungszahlen, nicht die Kapazitäten), Stichtag 6.6.1986 und 3.6.1986; in: BArch DR 2/60907.

V e r t r a g

über den Arbeitseinsatz und die Umerziehung Jugendlicher
des Jugendwerkhof "Makarenko" Reinstorf in der
Mathias-Thesen-Werft Wismar

Zur Sicherung einer guten Zusammenarbeit zwischen dem Jugend-
werkhof "Makarenko" Reinstorf und der MfW Wismar, hinsichtlich
des Arbeitseinsatzes und Umerziehung der Jugendlichen, wird
zwischen der

Mathias-Thesen-Werft W i s m a r

und dem

Jugendwerkhof "Makarenko" R e i n s t o r f

folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus gibt
uns neue, große Möglichkeiten, um die Umerziehung schwerer-
ziehbarer Jugendlicher durch die Mitläufe der Werktätigen in
den Betrieben zu einem vollen Erfolg werden zu lassen.

Die Umerziehung schwererziehbarer Jugendlicher ist eine Auf-
gabe der gesamten Gesellschaft, Dabei stellt der Heimaufent-
halt eine wichtige Etappe in diesem Umerziehungsprozeß dar.

Eine besondere Bedeutung bei der Gestaltung des Umerziehungs-
prozesses hat die produktive Arbeit, die unmittelbar unter dem
Einfluß der Werktätigen in der Betriebe erfolgen muß. Heim und
Betrieb haben gemeinsam einen guten Verlauf des Umerziehungs-
prozesses zu sichern.

§ 2

Der Jugendwerkhof verpflichtet sich ab 1. 9. 1972 bis zu
58 Jugendliche zum produktiven Arbeitseinsatz und zur Um-
erziehung einzusetzen. Diese Zahl kann sich vermindern, weil
die Einweisung der Jugendlichen vom Aufnahmehaus Flensburg ab-
hängig ist.

§ 3

Der Jugendwerkhof stellt zur pädagogischen Beaufsichtigung
der Jugendlichen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen
drei Arbeitserzieher zur Verfügung. Die Meister der MfW und
die Arbeitserzieher habe in sozialistischer Zusammenarbeit
die Umerziehung der Jugendlichen im Arbeitsprozeß zu garantieren
und zu organisieren.

§ 4

Ab 1. 9. 72 beginnen ca 30 Jugendliche eine zweijährige Er-
wachsenqualifizierung in der MfW. Mit diesen Jugendlichen
sind bis zum 30. 9. 72 Qualifizierungsverträge abzuschließen,
die von der MfW und vom Jugendwerkhof zu unterschreiben sind.
Die Qualifizierung erfolgt für ca 15 Jugendliche als Isolierer
und für ca 15 Jugendliche als Industrieanstreicher.

§ 5

Die zweijährige Qualifizierung dieser 30 Jugendlichen ist so
durchzuführen, daß diese nach ihrer Werkhofentlassung durch
die Teilnahme an einem dritten Jahr der Erwachsenenqualifizierung
zu einem vollwertigen Berufsabschluß kommen können. Die schuli-
schen Voraussetzungen dafür (Abschluß der 8. Klasse der Polytech-
nischen Oberschule) werden vom Jugendwerkhof Reinstorf geschaffen.

§ 6

Mit den Jugendlichen, die nicht an einer zweijährigen Erwachsenen-
qualifizierung teilnehmen, und sich nur kurzfristig in der Ein-
richtung befinden, werden keine Qualifizierungsverträge abge-
schlossen.

Der Arbeitseinsatz der im § 6 genannten Jugendlichen erfolgt von montags bis einschließlich freitags. Der Arbeitsort dieser Jugendlichen in der MTW erfolgt nach gemeinsamer Absprache zwischen dem Stellvertretenden Werkhofsleiter für Ausbildung und dem Kollegen der MTW.

§ 8

Der Arbeitseinsatz, der im § 4 genannten Jugendlichen erfolgt montags, mittwochs und donnerstags.

§ 9

Die Jugendlichen müssen als Mindestabschluss die 6. Klasse der Polytechnischen Oberschule erreicht und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Die Jugendlichen unterliegen nicht der Disziplinarbefugnis der MTW, sie sind jedoch durch die Meister der MTW auf die bestehenden Bestimmungen hinzuweisen und an die Einhaltung dieser Bestimmungen gebunden (einschließlich Arbeitsschutz, Unfallschutz usw.)
Eventuelle Verstöße gegen die betrieblichen Bestimmungen sind dem Leiter des Jugendwerkhofes sofort mitzuteilen. Disziplinarmaßnahmen gegen Jugendliche, die betrieblichen Bestimmungen zuwiderhandeln bzw. im Betrieb schuldhaft Schäden verursachen, sind in enger Zusammenarbeit zwischen der Leitung der MTW und des Jugendwerkhofes festzulegen und vom Jugendwerkhof auszusprechen.

§ 11

Der Einsatz der Jugendlichen, die an einer zweijährigen wachsendenqualifizierung teilnehmen, erfolgt als Isolierter als Industrieanstreicher. Der Arbeitseinsatz hat komplexen folgen und vom Jugendwerkhof wird für jede dieser Ausbildungen eine Arbeitsverzieher benannt.

Sämtliche für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Arbeitsmittel einschließlich erforderlicher Arbeitsschutzbekleidung werden von der MTW zur Verfügung gestellt. Werden Arbeitsmittel bzw. Einrichtungen der Werkstätte oder anderer auf dem Gelände der Werkstätte betrieblichen Betriebe durch Angehörige des Jugendwerkhofes mutwillig zerstört oder beschädigt, leistet der Jugendwerkhof Schadenersatz.

§ 13

Die Arbeitszeit der Jugendlichen beläuft sich werktäglich von montags bis freitags auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr einschließlich einer unbezahlten Pause von 30 Minuten.

§ 14

Entsprechend der festgelegten Arbeitszeit sind die Jugendlichen von der MTW pünktlich per Bus vom und zum Arbeitsplatz zu transportieren, weil das ein wichtiger Faktor der Erziehungsbildung ist. Die Abfahrt ab Jugendwerkhof ist 6.15 Uhr und die Rückkehr ab MTW 15.25 Uhr. Für den Einsatz und Transport der Jugendlichen ist die MTW zuständig und verantwortlich. Die anfallenden Transportkosten gehen zu Lasten der MTW, daß bezieht sich auch auf den Transport vom Jugendwerkhof zur BBS und von der BBS zum Jugendwerkhof.

Abfahrt Samstags: 6.25 Uhr und 11.40 Uhr Rückfahrt.

Der Jugendwerkhof ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen pünktlich und ordentlich zum Arbeitsort erscheinen und sich auf dem Weg zur Arbeitsstelle bzw. auf dem Weg von der MTW zum Jugendwerkhof diszipliniert verhalten. Aus diesem Grunde wird die Begleitung auf dem Transport durch den Jugendwerkhof übernommen.

§ 15

Von dieser Vereinbarung abweichende Maßnahmen insbesondere Überstunden oder Sondereinsätze sind in jedem Einzelfall zwischen der MTW und dem Jugendwerkhof zu vereinbaren.

§ 16

Das Mittagessen nehmen die Jugendlichen in der MTW ein. Der jeweilige Arbeitserzieher empfängt die Essenmarken, Der Arbeitserzieher darf für die Jugendlichen pro Mittagessen nur Essenmarken im Werte von 0,60 Mark empfangen. Die MTW stellt dem Jugendwerkhof die Essenportionen monatlich in Rechnung.

§ 17

Die in der MTW beschäftigten Jugendlichen des Jugendwerkhofes erhalten ihre Arbeitsentlohnung vom Jugendwerkhof, Die MTW ist nach § 8 der Anlage zur Anordnung vom 22.4. 65 über die Spezialheime der Jugendhilfe verpflichtet, die für die Arbeitsleistungen der Jugendlichen nach den Normen der MTW zu zahlenden Tarife an den Jugendwerkhof "Makarenko" Reinstorf, Industrie und Handelsbank Wismar Konto.1981-29-6462 abzuführen. Stichtag ist der 15. des folgenden Monats.

§ 18

Für jede vom Jugendlichen geleistete Arbeitsstunde ist ein Pauschalbeitslohn in Höhe von 2,00 bzw. 1,30 Mark zu überweisen. In dieser Pauschalsumme sind die gesetzlich zu zahlenden Zuschläge enthalten. Durch die Arbeitserzieher sind ein vom jeweiligen Meister bestätigter Stundennachweis und die Lohnscheine bis zum 1. des Folgemonats als Abrechnungsgrundlage der Abteilung ÖAK der MTW zu übergeben. Eine Zweitschrift des Stundennachweises verbleibt im Jugendwerkhof.

§ 19

Die Beträge sind ohne Abzug der Beiträge zur Sozialversicherung und der Lohnsteuer an den Jugendwerkhof zu übersenden.

§ 20

Für die Auszahlungen der Leistungen der Sozialversicherung bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit ist der Jugendwerkhof zuständig.

§ 21

Den Arbeitserziehern wird von der MTW monatlich ein materieller Anreiz in Höhe von 80,00 M gezahlt. Dieser Betrag wird bis zum 15. jeden Monats an die Arbeitserzieher ausgezahlt. Wenn die MTW mit den arbeitserzieherischen Leistungen eines Arbeitserziehers nicht zu friden ist, ist eine Verrückung bzw. Streichung der Summe nur mit dem Einverständnis des Leiters des Jugendwerkhofes möglich. Auch der Leiter des Jugendwerkhofes ist berechtigt eine Kürzung bzw. Streichung zu beantragen.

§ 22

Die Arbeits- und Gesundheitsschutzbelehrungen führen die zuständigen Meister der MTW durch. Der Jugendwerkhof sorgt dafür, daß die Jugendlichen in zweckmäßiger Arbeitskleidung zur Arbeit erscheinen.

§ 23

Die produktive Arbeit der Jugendlichen ist für deren Umerziehung äußerst bedeutungsvoll. Deshalb unterstützen sich der Jugendwerkhof und Die MTW bei der Lösung der spezifischen Aufgaben. Die MTW sorgt dafür, daß die Jugendlichen während der Arbeitszeit durch die Werttätigen bei Erwerb einer sozialistischen Einstellung zur Arbeit, zu unserem Staat, zu sich selbst und zu anderen Menschen richtig angeleitet und beeinflusst werden.

Der Jugendwerkhof nimmt Einfluß darauf, daß die Jugendlichen die innenübertragenen Aufgaben, erfüllen, mit dem Volkseigentum sparsam und schonend umgehen und sichert, daß die Jugendlichen auch außerhalb der Arbeitszeit zu einer sozialistischen Einstellung zur Arbeit erzogen werden.

Zur ständigen Information über die jeweiligen Aufgaben nehmen die Arbeitserzieher an den Meisterberatungen teil. Die Meister der MTW haben das Recht an den Dienstbesprechungen der Arbeitserzieher, die 14-tätig in der MTW stattfinden, teilzunehmen.

Um die Jugendlichen auch in ihrem Verhalten während der Arbeit beobachten zu können, haben die pädagogischen Mitarbeiter des Jugendwerkhofes das Recht die Jugendlichen an ihren Arbeitsplätzen aufzusuchen.

§ 24

Dem Jugendwerkhof wird halbjährlich eine Aussprache mit den Meistern der Einsatzgewerke ermöglicht.

§ 25

Die Parteiorganisation, die Freie Deutsche Jugend und die GST der MTW nehmen Einfluß auf die staatsbürgerliche Erziehung der Jugendlichen des Jugendwerkhofes, in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungen dieser Organisationen im Jugendwerkhof laden sie die Jugendlichen zu geeigneten Veranstaltungen im Betrieb ein, um auch auf diese Weise den Einfluß der Werktätigen wirksam werden zu lassen und die Jugendlichen in das gesellschaftliche Leben einzubeziehen. Das Heim nimmt Einfluß darauf, daß die Jugendlichen die Betriebsorganisationen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten aktiv unterstützen.

§ 26

Zur Unterstützung der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit der Jugendlichen des Jugendwerkhofes benannt die MTW zwei Kollegen, die im gesellschaftlichen Beirat des Jugendwerkhofes mitzuarbeiten.

§ 27

Die Jugendlichen, die in der MTW eine zweijährige Qualifizierung durchführen müssen sehr stark mit dem gesellschaftlichen Leben verbunden sein. Aus diesem Grunde werden die beiden Meisterberiche der MTW in denen diese Jugendlichen eingesetzt sind mit den beiden betreffenden Heimgruppen bis zum 30. 9. 72 einen Patenschaftsvertrag abschließen.

§ 28

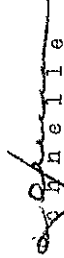
Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. 9. 1972 in Kraft. Gleichzeitig ist der Vertrag vom 13. 12. 1971 unwirksam.


§ 29

Um den Vertragspartner Möglichkeiten zur Veränderung des Vertragsinhaltes zu geben hat dieser Vertrag jeweils bis zum 30. 8. eines jeden Kalenderjahres Gültigkeit. Der Vertrag muß mindestens sechs Monate vor diesem Termin gekündigt werden. Wird der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt von keinem der beiden Vertragspartner gekündigt so hat er bis zum 30. 8. des darauffolgenden Jahres Gültigkeit. Kommt es zu einer Vertragskündigung ist unbedingt zu beachten, daß die begonnene Qualifizierung der Jugendlichen zu Ende geführt wird.

In von der MTW unabhängigen Ausnahmefällen tritt die Kündigungsklausel außer Kraft.

Wisnar, den 15. 8. 72


Matthias-
Thesen-Werft
Wisnar


Herold
Jugendwerkhof
"Makarenko"
Reinstorf

Jugendwerkhof "Makarenko"
2401 Reinstorf
(Kr. Wisnar)